

# Satzungsänderungsantrag

Initiator\*innen:

**Titel:** Satzung Landesverband Schleswig-Holstein

## Satzungstext

### § 1 - Name und Sitz -

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** Schleswig-Holstein. Die Kurzbezeichnung lautet "**GRÜNE**".

1) Der Landesverband ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich auf Orts- und Kreisebene zusammenschließen.

2) Sitz des Landesverbandes ist Kiel.

### § 2 - Mitgliedschaft -

1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.

2) Jedes Mitglied hat das Recht,

a) sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen,

b) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen,

c) grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort Anträge einzubringen.

3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- 19 a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes  
20 anzuerkennen,  
21 b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,  
22 c) ihren\*seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

### 23 § 3 - Aufnahme von Mitgliedern -

- 24 1) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand oder der Kreisvorstand, bei  
25 dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Mitgliedschaft beginnt mit der  
26 Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der Antragsteller\*in.
- 27 2) Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Bewerber\*in  
28 gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die  
29 Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerber\*in bei der zuständigen  
30 Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet  
31 mit einfacher Mehrheit.

### 32 § 4 - Beendigung der Mitgliedschaft -

- 33 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 34 2) Der Austritt ist dem zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.
- 35 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitglieds-  
36 beiträgen durch Beschluss des zuständigen Gremiums der Gebietsverbände erfolgen.  
37 Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die unabhängig  
38 von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer  
39 ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb der Frist keine  
40 Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese  
41 Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist. Näheres können die  
42 Kreisverbände in ihren Satzungen regeln.
- 43 4) Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige  
44 Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden,  
45 wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder  
46 Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

### 47 § 5 - Gliederung -

- 48 1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.

49 2) Ein Ortsverband muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

## 50 § 6 - Organe -

51 1) Die Organe des Landesverbandes sind:

- 52 a) Landesparteitag (LPT),
- 53 b) der Kleine Parteitag (KPT),
- 54 c) der Parteirat (PR),
- 55 d) der Landesvorstand (LaVo),
- 56 e) die Geschäftsführung (GF),
- 57 f) der Landesfinanzrat (LFR),
- 58 g) der Landesvielfaltsrat (LVR).

59 2) Die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom  
60 geregelt.

61 3) Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten  
62 sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein. Sie wirken  
63 darauf, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in Bezug auf das Geschlecht,  
64 eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische Zuschreibung, die  
65 Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter,  
66 die Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den  
67 sozialen oder Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht  
68 diskriminierend wirken.

69 4) Gremien und Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann für  
70 einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und damit  
71 auf eine Mitgliederöffentlichkeit reduziert werden. Die Beratung über einen  
72 entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.

## 73 § 7 - Landesparteitag -

74 1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt  
75 die Richtlinien der Politik des Landesverbandes.

76 2) Seine Aufgaben sind

- 77 a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- 78 b) die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes,
- 79 c) die Wahl des Landesvorstandes,
- 80 d) die Wahl des Parteirates,
- 81 e) die Wahl von neun Mitgliedern des Landesvielfaltsrats
- 82 f) die Wahl des Landesschiedsgerichtes,

83 g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer\*innen und je einer Stellvertretung,  
84 h) die Wahl der Vertreter\*innen und Stellvertreter\*innen für den Länderrat und  
85 Bundesfrauenrat,  
86 i) die Wahl der Kandidat\*innen zu Parlamentswahlen,  
87 j) die Wahl der Delegierten für den erweiterten Kongress der Europäischen Grünen  
88 Partei (EGP - Extended Congress of the EUROPEAN GREEN PARTY). Wenn zeitliche  
89 Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen Kleinen Parteitag  
90 erfolgen, Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine  
91 Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.  
92 k) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der  
93 schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im  
94 Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie  
95 die Entlastung des Landesvorstandes.

96 3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den  
97 Kreismitgliederversammlungen für die maximale Dauer von zwei Jahren gewählt.

98 4) Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus folgender Formel: Auf die Anzahl der  
99 Mitglieder jedes Kreisverbandes werden als Sockelbetrag jeweils 3 % der  
100 Mitgliederzahl des Landesverbandes addiert. Diese Summen werden mit 120, der  
101 Mindestzahl an Delegierten, multipliziert. Dann erfolgt eine Division durch die  
102 Summe aus der Mitgliederzahl des Landesverbandes und den Sockelbeträgen. Das  
103 Ergebnis wird auf die nächsthöhere ganze Zahl gerundet.

104 5) Maßgeblich ist die Mitgliedermeldung der Kreisverbände an die/den  
105 Landesschatzmeister\*in für den ersten Tag des Quartals, in dem der  
106 Landesparteitag stattfindet. Liegt dieser Termin weniger als vier Wochen vor dem  
107 Landesparteitag, ist die Mitgliederzahl am ersten Tag des vorherigen Quartals  
108 ausschlaggebend.

109 6) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet vier Delegierte in den  
110 Landesparteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der  
111 GRÜNEN JUGEND zu wählen.

112 7) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr  
113 statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung  
114 geht den Kreisverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer  
115 Ladungsfrist von acht Wochen zu.

116 8) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen der  
117 Landesgeschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegen und  
118 sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugänglich

119 sein.

120 9) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens drei Tage vor Beginn des  
121 Landesparteitags vorliegen und umgehend veröffentlicht werden.  
122 Dringlichkeitsanträge dürfen sich nur auf Ereignisse beziehen, die erst nach dem  
123 Antragsschluss gemäß Absatz 7 eingetreten sind. In besonders dringenden Fällen  
124 kann die Antragskommission der Versammlung auch die Zulassung später gestellter  
125 Dringlichkeitsanträge vorschlagen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen  
126 entscheidet die Versammlung.

127 10) Änderungsanträge zu bestehenden ordentlichen Anträgen müssen mit einer Frist  
128 von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle  
129 eingegangen sein. Diese werden schnellstmöglich veröffentlicht. Änderungsanträge  
130 zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags  
131 eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für zugelassene  
132 Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag  
133 vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge  
134 fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für  
135 Änderungsanträge von 14 Tagen.

136 11) Antragsberechtigt sind alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes  
137 sowie zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf  
138 Mitglieder bei Änderungsanträgen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.

139 12) Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen  
140 Landesparteitages, des Landesvorstandes oder Kleinen Parteitages, auf Antrag von  
141 mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder  
142 einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden,  
143 jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung  
144 anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine  
145 Antragsfristen.

146 13) Für die Vorbereitung der Antragsberatung auf dem Landesparteitag ist die  
147 Antragskommission zuständig.

148 14) Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer  
149 Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragsteller\*innen vor und  
150 übernimmt die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines  
151 Tagesordnungsentwurfs in Absprache mit Antragsteller\*innen, Landesvorstand und  
152 Landesgeschäftsstelle. Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum  
153 Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der  
154 Zustimmung des Landesparteitages. Empfehlungen sind nur zum Verfahren, nicht

155 aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

156 15) Die Antragskommission setzt sich zusammen aus einer\*m der beiden  
157 Landesvorsitzenden, einem vom Parteirat nominierten Parteiratsmitglied, einem  
158 von der Grünen Jugend nominierten Mitglied und vier grünen Basisvertreter\*innen.  
159 Die vier Basisvertreter\*innen werden vom Parteitag gewählt. Die Amtszeit aller  
160 Mitglieder beträgt zwei Jahre.

161 16) Die Antragskommission ist nach Ablauf der Fristen in § 7 Abs. 7, 8 und 9  
162 berechtigt, nach Einstieg in die Befassung des jeweiligen Antrags auf dem  
163 Landesparteitag Änderungen zu einem Antrag zuzulassen und zur Abstimmung zu  
164 stellen, sofern sich neue Sachverhalte ergeben haben und hierüber Einvernehmen  
165 mit den Antragsteller\*innen besteht (Übernahmen, modifizierte Übernahmen,  
166 Vertagung). Besteht kein Einvernehmen zwischen den Antragsteller\*innen, kann die  
167 Antragskommission nach Rücksprache mit dem Präsidium dem Parteitag Empfehlungen  
168 zum weiteren Abstimmungsverfahren geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der  
169 Zustimmung des Landesparteitags mit einfacher Mehrheit.

#### 170 **§ 8 – Kleiner Parteitag -**

171 1) Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ zwischen den Landesparteitagen. Er  
172 bestimmt die Politik des Landesverbandes im Sinne der Beschlüsse des  
173 Landesparteitages; er übernimmt jedoch nicht die formalen Aufgaben des  
174 Landesparteitages nach § 7.

175 2) Der Kleine Parteitag unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Der  
176 Landesvorstand ist ihm jederzeit rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Kleinen  
177 Parteitages sind für den Landesvorstand bindend.

178 3) Der Kleine Parteitag besteht aus je zwei Delegierten jedes Kreisverbandes.  
179 Sie werden durch die Kreismitgliederversammlung für die maximale Dauer von zwei  
180 Jahren gewählt. Je ein\*e Vertreter\*in sollte Mitglied des jeweiligen  
181 Kreisvorstandes sein.

182 4) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein entsendet zwei Delegierte in den Kleinen  
183 Parteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der Grünen  
184 Jugend zu wählen.

185 5) Der Kleine Parteitag wählt ein Präsidium von bis zu fünf Personen, davon zwei  
186 auf Vorschlag des Parteirates aus dessen Mitte. Jedes Mitglied der Partei kann  
187 Mitglied im Präsidium werden.

188 6) Das Präsidium beruft den Kleinen Parteitag mit einer Frist von 21 Tagen unter  
189 Angabe einer bis dahin bekannten Tagesordnung ein. Eine Sitzung des Kleinen  
190 Parteitages ist unverzüglich, unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen,  
191 wenn ein Drittel der Mitglieder des Kleinen Parteitages oder ein Drittel der  
192 Kreisverbände dies schriftlich verlangen. Hierfür kann die Ladungsfrist auf 14  
193 Tage verkürzt werden.

194 7) Anträge, die auf dem Kleinen Parteitag behandelt werden sollen, müssen mit  
195 einer Frist von 14 Tagen in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein und  
196 spätestens mit einer Frist von zehn Tagen an die Delegierten versandt werden.  
197 Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) müssen von der Mehrheit der  
198 stimmberechtigten anwesenden Delegierten zur Behandlung zugelassen werden.  
199 Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich  
200 zugelassener Anträge können bis zum Eintritt in den jeweiligen  
201 Tagesordnungspunkt gestellt werden.

## 202 § 9 – Parteirat –

203 1) Der Parteirat berät den Landesvorstand, er dient der Koordination der Arbeit  
204 zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und  
205 Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Kleinen Parteitages plant und  
206 entwickelt er politische Initiativen und formuliert gemeinsame Grundsätze für  
207 die Arbeit des Landesverbandes, der Fraktion oder im Bund. Zur Erfüllung seiner  
208 Aufgaben kann der Parteirat im Rahmen der Beschlusslage von Landesparteitag und  
209 Kleinen Parteitag Beschlüsse fassen.

210 2) Der Parteirat besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren  
211 14 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle  
212 Regionen des Landesverbandes vertreten sein. Die Trennung von Amt und Mandat  
213 findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung.  
214 Mandatsträger\*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von  
215 der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für den Parteirat gilt die  
216 Mindestquotierung. Die Grüne Jugend ist im Landesparteirat mit zwei Mitgliedern  
217 vertreten.

218 3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl  
219 ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag  
220 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der  
221 laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt.  
222 Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt  
223 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund  
224 eines Dringlichkeitsantrages.

225 4) Mitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen  
226 Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht Mitglied im  
227 Parteirat sein.

228 5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom  
229 Landesvorstand einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der  
230 Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf.

## 231 § 10 - Landesvorstand -

232 1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach  
233 Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem  
234 Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der  
235 Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer\*innen zu prüfen.

236 2) Der Landesvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:  
237 · zwei Landesvorsitzenden,  
238 · der\*dem Landesschatzmeister\*in,  
239 · einer\*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (frauen- und genderpolitische\*n  
240 Sprecher\*in),  
241 · einer\*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (vielfaltspolitische\*r  
242 Sprecher\*in),  
243 · einer\*m stellvertretenden Landesvorsitzenden (auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND)  
244 und  
245 · einer\*m stellvertretenden Landesvorsitzenden.

246 Die Positionen der Landesvorsitzenden und der Landesvorstand im Ganzen sind  
247 entsprechend des Frauenstatutes zu besetzen. Macht die GRÜNE JUGEND von ihrem  
248 Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird die Position im Landesvorstand regulär  
249 besetzt.

250 3) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis  
251 gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten den  
252 Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Zur Durchführung  
253 der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der  
254 besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte bilden die Landesvorsitzenden und  
255 der/die Landesschatzmeister\*in den geschäftsführenden Landesvorstand.

256 4) Der Landesverband wird einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten  
257 durch eine\*n Landesvorsitzende\*n oder die/den Landesschatzmeister\*in. Die  
258 stellvertretenden Landesvorsitzenden haben keine Vertretungsmacht.



259 5) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter  
260 Mitglieder des Landesvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.

261 6) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Landesparteitag  
262 mit einfacher Mehrheit möglich.

263 7) Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung  
264 sowie Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im  
265 Bundestag oder im schleswig-holsteinischen Landtag können nicht Mitglieder im  
266 Landesvorstand sein.

267 8) Mandatsträger\*innen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder  
268 finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt  
269 bekleiden.

270 9) Der Landesverband gibt sich zur Entschädigung des Landesvorstands eine  
271 Vergütungs-/Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands,  
272 die durch Beschluss des Landesparteitags verabschiedet wird.

## 273 **§ 11 - Geschäftsführung -**

274 1) Der Landesvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine\*n  
275 Landesgeschäftsführer\*in als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen.  
276 Der\*die Geschäftsführer\*in ist dem Landesvorstand gegenüber  
277 rechenschaftspflichtig.

278 2) Der\*die Geschäftsführer\*in kann durch den Landesvorstand jederzeit abberufen  
279 werden.

280 3) Dem\*der Geschäftsführer\*in wird für seine\*ihre Tätigkeit eine angemessene  
281 Vergütung gewährt.

## 282 **§ 12 - Schiedsgerichte -**

283 Beim Landesverband besteht das Landesschiedsgericht. Kreisverbände können  
284 jeweils ein Kreisschiedsgericht bilden. Näheres regelt der Landesparteitag in  
285 der Landesschiedsordnung.

## 286 **§ 13 - Landesfinanzrat -**

287 Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisschatzmeister\*innen der  
288 Kreisverbände, der\*dem geschäftsführenden Landesschatzmeister\*in der GRÜNEN  
289 JUGEND und der\*dem Landesschatzmeister\*in zusammen.

290 Näheres regelt der Landesparteitag durch eine Finanz- und Kassenordnung, die  
291 Bestandteil der Satzung ist.

## 292 § 14 - Landesvielfaltsrat -

293 1) Der Vielfaltsrat wirkt auf die Verwirklichung unseres Anspruchs hin, allen  
294 Menschen, die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit zur Mitwirkung in  
295 der Partei zu geben. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer  
296 Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder  
297 benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der  
298 jeweiligen Ebene ist unser Ziel.

299 2) Der Landesvielfaltsrat berät über Angelegenheiten der Vielfaltspolitik der  
300 Partei. Der Vielfaltsrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des  
301 Vielfaltsstatuts. Der Vielfaltsrat koordiniert die Vielfaltsarbeit zwischen den  
302 Gremien der Landespartei, den Fraktionen und den Kreis- und Ortsverbänden. Er  
303 kann Empfehlungen gegenüber anderen Organen und Gremien aussprechen.

304 3) Der Vielfaltsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Diese sind:  
305 a) neun vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern (eines auf Vorschlag der  
306 GRÜNEN JUGEND)  
307 b) der\*dem vielfaltspolitischen Sprecher\*in des Landesvorstandes,  
308 c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die durch den Vielfaltsrat während der  
309 laufenden Amtszeit bis maximal zum Ende der laufenden Amtszeit kooptiert werden  
310 können. Bei der Wahl ist auf eine vielfältige Zusammensetzung zu achten.

311 Die Trennung von Amt und Mandat findet auf maximal zwei Mitglieder des  
312 Vielfaltsrates keine Anwendung. Mandatsträger\*innen in Kreis-, Stadt- oder  
313 Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht  
314 betroffen.

315 4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vielfaltsrates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl  
316 ist möglich. Die Mitglieder des Vielfaltsrates werden auf demselben  
317 Landesparteitag gewählt.

318 Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden  
319 Amtszeit.

320 Die gewählten Mitglieder des Vielfaltsrates können vom Landesparteitag insgesamt  
321 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund  
322 eines Dringlichkeitsantrages.

323 5) Der Vielfaltsrat tagt in der Regel alle zwei Monate. Er gibt sich ein  
324 Präsidium, das den Vielfaltsrat einberuft. Er kann sich zudem eine  
325 Geschäftsordnung geben.

326 6) Der Vielfaltsrat entsendet zwei Delegierte in den Bundesvielfaltsrat. Neben  
327 der/dem vielfaltspolitischen Sprecher\*in des Landesvorstandes wird die/der  
328 zweite Delegierte durch Wahl bestimmt. Die Wahl des/der Delegierten und  
329 Ersatzdelegierten erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vielfaltsrats. Ist  
330 eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden  
331 Amtszeit des Vielfaltrats.

## 332 **§ 15 – GRÜNE JUGEND -**

333 1) Die GRÜNE JUGEND Landesverband Schleswig-Holstein ist die politische  
334 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Sie ist als  
335 Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem  
336 Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen  
337 Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der  
338 politischen Willensbildung mitzuwirken.

339 2) Die GRÜNE JUGEND hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die  
340 Satzung darf dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.

341 3) Die GRÜNE JUGEND hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu  
342 stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag und Kleinen Parteitag.  
343 Vertreter\*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN  
344 Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.

## 345 **§ 16 - Beschlussfähigkeit -**

346 1) Ordentliche und außerordentliche Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn  
347 und solange mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

348 Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Landesparteitag ist bei  
349 Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig, worauf  
350 in der Einladung hinzuweisen ist.

351 2) Der Kleine Parteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein  
352 Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

353 Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Kleiner Parteitag ist bei  
354 Einhaltung mindestens der regulären Ladungsfrist für die gleichen  
355 Tagesordnungspunkte in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung  
356 hinzuweisen ist.

#### 357 **§ 17 - Verfahren bei dem Landesparteitag -**

358 1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der  
359 anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf Verlangen einer/eines Delegierten muss  
360 geheim abgestimmt werden. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der  
361 anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller  
362 Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand  
363 eines Dringlichkeitsantrages sein. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift  
364 treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes  
365 beschlossen wird.

366 2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Wahlbewerber\*innen für  
367 Parlamentswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt  
368 werden.

369 3) Gewählt ist, wer im ersten oder - falls erforderlich - im zweiten Wahlgang  
370 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ein erforderlicher  
371 dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber\*innen mit den meisten  
372 Stimmen statt. Für alle Wahlgänge gilt, dass gewählt ist, wer die meisten  
373 gültigen Ja-Stimmen erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist als  
374 die Summe der Ja-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

375 4) Wiederkandidaturen sind jederzeit möglich.

#### 376 **§ 18 - Urabstimmung -**

377 Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von  
378 zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages oder des  
379 Kleinen Parteitages. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet  
380 entsprechende Anwendung.

#### 381 **§ 19 - Aufsichtsräte / Nebentätigkeiten -**

382 Die Vorsitzenden des Landesverbandes, Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im  
383 Schleswig-Holsteinischen Landtag, Bundestag und Europaparlament sowie  
384 Inhaber\*innen von Regierungsämtern dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keine  
385 Aufsichtsratsposten annehmen oder innehaben. Dies gilt nicht, wenn die Position  
386 auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, der jeweiligen Fraktion, der  
387 Regierung oder einer Kommunalfraktion besetzt wird.

388 Nebentätigkeiten und gezahlte Vergütungen sind in der Art und Höhe einmal  
389 jährlich gegenüber der Partei unter Beachtung gesetzlicher  
390 Verschwiegenheitsverpflichtung offen zu legen.

391 **§ 20 - Schlussbestimmung -**

392 1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und die gesetzlichen  
393 Bestimmungen.

394 2) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 07.0ktober  
395 1984, in Kraft.